

99013016012001

# Sorgeregister Ausstellung Negativbescheinigung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012354/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013016012001
Leistungsbezeichnung I	Sorgeregister Ausstellung Negativbescheinigung
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht anfordern
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Beistandschaft (Wandsbek)
Handlungsgrundlage	§ 58 SozialgesetzbuchVIII (SGB)  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_58.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_58.html</a>
Teaser	Sie haben das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind und brauchen eine Bescheinigung (Negativbescheinigung) darüber? Hier erfahren Sie mehr.
Volltext	<p>Wenn Sie als Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind und keine Eintragungen in das Sorgeregister gemacht wurden, können Sie eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung) anfordern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sorgeerklärungen abgegeben werden.</li> <li>• Aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung das Sorgerecht ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.</li> <li>• Das Sorgerecht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater übertragen worden ist.</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweis der Mutter</li> <li>• Geburtsurkunde des Kindes</li> </ul>
Voraussetzungen	Geburtsdatum des Kindes
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Eine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung) können Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellen Sie einen Antrag über eine schriftliche Auskunft, dieser kann persönlich, schriftlich oder per Mail gestellt werden.</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	3 Tage bis 6 Wochen
<b>Frist</b>	Keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Keine
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht anfordern</li> <li>• Mütter die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind, können eine schriftliche Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung) erhalten.</li> <li>• Die Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht (Negativbescheinigung) kann beim zuständigen Jugendamt angefordert werden.</li> <li>• Wenn es keine Eintragung im Sorgeregister gibt wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. · Wenn aufgrund einer gerichtlichen Entscheidungen zur elterlichen Sorge Eintragungen im Sorgeregister vorgenommen wurden, kann eine schriftliche Auskunft darüber ausgestellt werden, dass Eintragungen im Sorgeregister vorliegen.</li> <li>• Zuständige Stelle: Jugendamt am Wohnsitz oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Kindesmutter</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p style="text-align: center;">Behördenfinder Hamburg</p>
<b>Zuständige Stelle</b>	Bezirksamt Wandsbek
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)